

Corona-Pandemie und Force Majeure

Die aktuell in Deutschland und vielen anderen wichtigen Industrieländern zur Eindämmung des Coronavirus verhängten Schutzmaßnahmen und Restriktionen, die bis hin zu vorübergehenden Schließungen von Betrieben reichen, haben zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Tätigkeit geführt. Folgen sind unter anderem das Fehlen ausreichender Personalressourcen, Kurzarbeit, teilweiser Stillstand von Produktion und Betrieb, Störungen von globalen Handels- und Lieferketten sowie Erschwernisse beim Warentransport.

Dies hat auch erhebliche Auswirkungen auf laufende Projekte und Verträge und führt zu entsprechenden wirtschaftlichen Risiken. Es ist zu erwarten, dass es zu Verzögerungen, zur Aussetzung vertraglicher Leistungen oder zur vollständigen Nichterfüllung von Verträgen kommen wird. Für viele Unternehmen stellt sich daher aktuell die Frage, ob und inwieweit sich ein Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie auf höhere Gewalt (Force Majeure) berufen kann, wenn es zu Störungen bei Projekten und der Durchführung von Verträgen kommt.

Wir möchten Ihnen nachfolgend einen Überblick über die wesentlichen rechtlichen Aspekte geben, die nach deutschem Recht in diesem Zusammenhang zu beachten sind.

Die Corona-Pandemie als Fall von höherer Gewalt

Der globale Ausbruch der Corona-Pandemie und die daraufhin erlassenen staatlichen Ge- und Verbote können grundsätzlich ein Ereignis höherer Gewalt darstellen, das eine vorübergehende Aussetzung von Vertragspflichten oder die verspätete Erbringung von Leistungen rechtfertigen kann.

Die Berufung auf höhere Gewalt ist bei bestehenden und noch nicht vollständig erfüllten Verträgen allerdings nur insoweit möglich, als sich die Corona-Pandemie nachweislich tatsächlich auf den Betrieb des Unternehmens und konkret auf die vertragliche Leistungspflicht ausgewirkt hat. Die Hinderungsgründe sind im Einzelnen nachzuweisen. Ein bloßer allgemeiner Hinweis auf die derzeit vorherrschende Pandemie reicht nicht aus.

Für künftige, nach Ausbruch der Pandemie zu schließende Verträge könnte das Vorliegen von höherer Gewalt allerdings zweifelhaft sein. Ein wesentliches Kriterium für das Vorliegen von höherer Gewalt ist die Unvorhersehbarkeit des Ereignisses zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Daran könnte es nach Bekanntwerden der Pandemie nunmehr fehlen. Es empfiehlt sich daher, bei künftigen Verträgen geeignete Regelungen zur Corona-Pandemie ausdrücklich in den Vertrag aufzunehmen.

Prüfung von Force Majeure-Klauseln in relevanten Verträgen

Viele Verträge, insbesondere im internationalen Umfeld, enthalten Force Majeure-Klauseln, die teilweise detailliert ausgestaltet sind. Diese sollten bei allen relevanten Verträgen geprüft werden. Folgende Punkte verdienen dabei besondere Beachtung:

- Force Majeure-Klauseln enthalten häufig eine Auflistung von Ereignissen, die als Force Majeure im Sinne des Vertrages gelten. Ist das Vorliegen einer Epidemie oder Pandemie nicht mit aufgeführt, stellt sich die Frage, ob die Klausel so auszulegen ist, dass Force Majeure auf die ausdrücklich genannten Ereignisse beschränkt ist oder dass die Auflistung nur beispielhaft ist und damit auch weitere Ereignisse erfasst.
- Eine Vielzahl von Force Majeure-Klauseln sehen Unterrichtungspflichten sowie Fristen und Formerfordernisse für die Geltendmachung eines Force Majeure Ereignisses vor. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben kann die Berufung auf Force Majeure ausgeschlossen sein.
- Häufig sind auch Bestimmungen über die Weiterführung oder Wiederaufnahme der vertraglichen Leistungen nach Beendigung der Auswirkung des Force Majeure Ereignisses in Force Majeure-Klauseln anzutreffen.
- Auch in anderen Vertragsteilen als der Force Majeure-Klausel selbst kann es ausdrücklich oder implizit Regelungen zu höherer Gewalt geben, etwa bei Bestimmungen über Leistungshindernisse.
- Fraglich könnte sein, ob auch dann Force Majeure im Sinne des Vertrages vorliegt, wenn sich der Sublieferant einer Vertragspartei auf höhere Gewalt beruft.
- Bei Bauverträgen, die der VOB/B unterliegen, gelten die speziellen Regelungen in § 6 Abs. 2 VOB/B und die hierzu ergangene Rechtsprechung.

Grundsätze außerhalb vertraglicher Regelungen

Das Vorliegen von höherer Gewalt und deren rechtliche Auswirkungen auf die vertraglichen Leistungspflichten und Vertragsfristen hängen immer von den Umständen des Einzelfalles ab. Auf einige wesentliche Grundsätze möchten wir jedoch hinweisen.

- Zu einer vollständigen Befreiung von vertraglichen Erfüllungspflichten aufgrund höherer Gewalt kann es nur in seltenen Ausnahmefällen kommen.
- In der Regel kann das Vorliegen höherer Gewalt nur eine vorübergehende Aussetzung von Leistungen rechtfertigen, zum Wegfall des Verschuldens und der Haftung für eine Verzögerung oder eines Schadens führen oder – insbesondere bei Bau- und

Werkverträgen – einen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Leistungszeit begründen.

- Nach Wegfall des Leistungshindernisses sind die vertraglichen Leistungen unverzüglich auszuführen bzw. fortzuführen.
- Alle Arbeiten und Leistungen, die trotz des Vorliegens höherer Gewalt noch ausführbar sind, müssen so weit wie möglich fortgesetzt werden. Eine Verletzung dieser Pflicht kann unter Umständen Schadensersatzansprüche auslösen.
- Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, bleibt verpflichtet, alles ihr Mögliche zu unternehmen, um die Auswirkungen des Leistungshindernisses, z. B. eine Verzögerung, so weit wie möglich einzuschränken.

Haben Sie konkrete Fragen zu diesem Themenkomplex in einem konkreten Einzelfall? Dann sprechen Sie uns bitte jederzeit gerne an.

Dr. Nicoletta Kröger / Dr. Jan Backhaus